

ZH_OBERGERICHT SB160055 vom 28. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160055

FR: ZH_OBERGERICHT SB160055 du 28 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160055 del 28 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe der Verteidigung vom 18. September 2015 (Poststempel) liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, I. Abteilung, vom 8. September 2015 anmelden (Urk. 67, Urk. 90, Prot. I S. 15; Art. 399 Abs. 1 StPO). Gegen den gleichzeitig ergangenen Beschluss betreffend Ersatzmassnahmen wurde keine Beschwerde erhoben. Staatsanwaltschaft und Privatkläger ergriffen kein Rechtsmittel.

- 6 - 2.1. Das begründete Urteil ging dem Beschuldigten am 27. Januar 2016 zu (Urk. 88/2). Am 16. Februar 2016 - und damit innert der 20-tägigen gesetzlichen Frist - gab er die Berufungserklärung bei der Post auf (Urk. 91; Art. 399 Abs. 3 StPO). 2.2. Die Berufung richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB (Ziff. 1 al. 3 des erstinstanzlichen Urteils), die Straf- höhe und die Haftanrechnung (Ziff. 2), die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaft nicht bezahlter Busse (Ziff. 3) sowie den teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe (Ziff. 4). Angefochten sind weiter die Weisungen (Ziff. 5) hinsichtlich der Thera- piedauer und der Abstinenzauflage (Urk. 109 S. 2). Mittels Beschluss ist damit festzustellen, dass die Schuldsprüche wegen Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB und mehrfacher Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Ziff. 1 al. 1,

E. 2

Vorsatz, Eventualvorsatz und (bewusste) Fahrlässigkeit Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet,

- 8 - mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1, BGE 133 IV 1, BGE 6S.370/2006, BGE 6B_643/2011). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss der Richter bei fehlendem Geständnis aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 135 IV

12, BGE 134 IV 26, BGE 133 IV 1, BGE 130 IV 58, BGE 125 IV 242 mit Hinweisen).
Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 131 IV 1, BGE 125 IV 242). Die Abgrenzung zwischen
Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit oder das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintrete, sich das Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirkliche. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg derart in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2

- 9 - StGB. Nicht erforderlich ist, dass er Täter ihn geradezu "billigt" (BGE 133 IV 9, BGE 133 IV 1, BGE 130 IV 58).

E. 3

Konkrete Strafzumessung

E. 3.1

Strafhöhe Mit Bezug auf die Höhe der heute ausgefallten Strafen steht der Gewährung des bedingten Strafvollzugs für die Freiheits- wie die Geldstrafe nichts entgegen (Art. 42 Abs. 1 StGB).

- 24 -

E. 3.1.1

Raub

E. 3.1.1.1

Objektive Tatschwere beim Raub Was die objektive Tatschwere beim schwersten Delikt betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass dem Beschuldigten und seinen Mittätern I. _____ und J. _____ in der Anklageschrift mit keiner Silbe vorgeworfen wird, sie hätten gegenüber D. _____ (Privatkläger 3) und dessen beiden Kollegen K. _____ Gewalt angewendet, ihnen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht oder sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht, bevor der Beschuldigte dem Privatkläger 3 Zigaretten und Zigarettenpapiere wegnahmen, um diese fremden Sachen zu behalten. Der allein eingeklagte Umstand, dass der Beschuldigte mit insgesamt 4 Kollegen (nämlich zusätzlich noch L. _____ und M. _____) auf dem Dorfplatz erschien (wo die Geschädigten Ping Pong spielten), reicht kaum, von einer Drohung durch übermächtiges Auftreten auszugehen. Am weiteren Fortgang der Tat beteiligten sich laut Anklage denn auch nur 3 der 5 Personen. Mit der (überraschenden) Wegnahme waren der Bestohlene und seine Kollegen selbstredend nicht einverstanden, was sie auch kundtaten. Im Rahmen der nachfolgenden Auseinandersetzung, die nicht nur, aber auch zum Ziel hatte, dass der Beschuldigte und seine Mittäter die Beute behalten konnten (wovon auch die Anklagebehörde ausgeht), verletzte der Mittäter I. _____ den Privatkläger 3, indem er diesem einen Stoss versetzte,

was zur Folge hatte, dass Letzterer mit dem Rücken heftig gegen eine Sitzbank prallte und seine linke Schulter auskugelte. Als der Geschädigte K._____ dem Privatkläger 3 zu Hilfe eilen wollte, stellte sich der Beschuldigte zwischen die beiden, und der J._____ fügte K._____ mit einem Faustschlag eine Beule am Hinterkopf zu. Der Beschuldigte verfolgte den (möglicherweise, um Hilfe zu holen) wegrennenden K._____ danach noch und fügte ihm mit Fusstritten schmerzhafte Prellungen an Hüfte, Oberschenkel und im Genitalbereich zu.

- 14 - Der J._____ entriess sodann dem Privatkläger 3 einen Sack, der diverse Wertgegenstände und Bargeld im Gesamtwert von rund 850 Franken enthielt, die dem Privatkläger 3 und K._____ gehörten. Der Beschuldigte bestreitet, dass dieser Diebstahl vom Tatvorsatz erfasst war; man habe nur vereinbart, den dreien Alkohol, Zigaretten und Marihuana wegzunehmen (Urk. 3/5 S. 3 f., Urk. 56 S. 15); er nehme niemandem Geld weg. Von diesem Diebstahl habe er nichts mitgekriegt, erst anderntags davon gehört, und von der Beute habe er auch nichts gewollt und entsprechend nichts erhalten (Urk. 3/5 S. 4, Urk. 56 S. 15 f.). Diese Aussagen sind nicht widerlegbar, zumal mangels Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten keine verwertbaren anderweitigen Aussagen vorliegen. Sie sind aber auch nicht unplausibel: Wenn der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit währenddessen K._____ widmete und diesen verfolgend vom Tatort weggrannte, könnte ihm die Wegnahme des Sacks durch J._____ und die anschliessende Beutesicherung tatsächlich entgangen sein. Damit liegt auf Seiten des Beschuldigten ein räuberischer Diebstahl im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vor, denn die Schläge des Beschuldigten und seiner Mittäter erfolgten erst nach dem Diebstahl und aus Sicht des Beschuldigten zur Sicherung der (geringfügigen) Beute und zur Demonstration von Stärke und Macht der Gruppe. Die physische Einwirkung auf die - immerhin zwei - Betroffenen führte zu einer ausgekugelten Schulter (wobei nicht bekannt ist, ob das Opfer diesbezüglich vorbelastet war, also eine Prädisposition hatte), Schürfungen, Prellungen und einer Beule am Kopf und ist zwar nicht zu bagatellisieren, doch waren die Verletzungen auch nicht geradezu massiv. Der Deliktsbetrag liegt höchstens im einstelligen Frankenbereich und ist damit ausgesprochen gering; für den Diebstahl des Sacks mit relativ wertvollem Inhalt kann der Beschuldigte wie erwähnt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass die Täter zu dritt vorgingen, auch wenn keine klassische Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 StGB vor-

- 15 - liegt, weil nicht erstellt ist, dass sich die drei zu fortgesetzter Deliktsverübung zusammengefunden haben. Gesamthaft betrachtet wiegt die objektive Tatschwere, bezogen auf Tatbestand und Strafraumen, eher leicht.

E. 3.1.1.2

Subjektive Tatschwere beim Raub Was die subjektive Tatschwere anbelangt, so handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das gilt auch für den Körpereinsatz seiner Kollegen, was insbesondere daraus zu schliessen ist, dass alle drei die Opfer ähnlich hart malträtierten, wenn sich auch die Folgen unterschieden. Wie erwähnt erstreckte sich sein Vorsatz aber nicht nachweislich auch auf die Wegnahme des Sacks samt Inhalt. Ein auch nur ansatzweise einfühlbares Motiv für die Tat ist nicht ersichtlich. Finanzielle Beweggründe standen offensichtlich nicht im Vordergrund. Es ging mehr darum, mit "Action" Langeweile zu vertreiben sowie Macht über andere Jugendliche zu demonstrieren und selbst zu verspüren (vgl. dazu auch etwa Urk. 106/2 S. 7). Die ...-Group, die eine Art Familienersatz für den Beschuldigten darstellte (und sich denn auch "N._____")

nannte), vermittelte ihm ein gesteigertes Selbstwertgefühl und bestärkte ihn in seinem Tun. Gleichzeitig forderte sie von ihm mindestens implizit, sich innerhalb der Gruppe zu behaupten und zu profilieren. Freilich führt diese tatfördernde Zugehörigkeit zu einem Clan bzw. die von der Vorinstanz erwähnte "Gruppendynamik" nicht zu einer nennenswert milderer Beurteilung der subjektiven Tatschwere, zumal keineswegs erstellt ist, dass der Beschuldigte nicht auch in anderen Kreisen Kollegen (und damit sein Selbstwertgefühl steigern- de "Anerkennung, Zusammenhalt und Zugehörigkeit", Urk. 106/2 S. 6 f.) hätte finden können. Geringfügig verschuldensreduzierend wirkt sich sodann aus, dass die Tat nicht - wie dies bei Raub häufig der Fall ist - von langer Hand und im Detail geplant war, sondern einem spontanen Einfall entsprang und der Beschuldigte nicht als Initiator betrachtet werden kann.

- 16 - Alsdann ist die Schuldfähigkeit des Beschuldigten angesichts der Blutalkoholkonzentration von 1.22 Gewichtspromillen (Urk. 17/5) und einer damals vorhandenen allgemeinen Alkoholproblematik (Urk. 53/1 S. 6 f.), als leicht vermindert zu betrachten. Die subjektive Tatschwere wiegt damit bereits nicht mehr leicht.

E. 3.1.1.3

Einsatzstrafe Insgesamt ist das Tatverschulden in der möglichen Bandbreite bei Raub als noch leicht zu qualifizieren und damit geringer als von der Vorinstanz mit "nicht mehr leicht" angenommen (was im Übrigen zu einer Einsatzstrafe im unteren Bereich des mittleren Strafdrittels, also von gut drei Jahren, hätte führen müssen, und nicht nur zu einer solchen von 14 Monaten). Als angemessen erweist sich eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten.

E. 3.1.2

Raufhandel

E. 3.1.2.1

Objektive Tatschwere Dem Raufhandel in der M._____ [Ort] vom 20. Dezember 2014 lag gemäss den unwiderlegbaren Aussagen des Beschuldigten (Urk. 3/8 S. 1 ff., Urk. 3/10 S. 1 ff., Urk. 56 S. 16 ff.) ein Missverständnis auf Seiten des Opfers C._____ (Privatkläger 2) zugrunde. Dieser wollte Ecstasy-Tabletten verkaufen. Zwei dem Beschuldigten und seinem Mittäter J._____ nicht näher bekannte Personen, welche mit dem Beschuldigten und seinem Kollegen beim Privatkläger 2 standen, wollten C._____ ausnehmen. Einer der Unbekannten schlug dem Privatkläger 2 die Pillen aus der Hand, der andere setzte Pfefferspray ein. Der Strahl traf C._____, den Beschuldigten und J._____ in die Augen. C._____ schlug daraufhin um sich und traf J._____ sowie den Beschuldigten - von denen er offenbar glaubte, sie seien Mit-täter der anderen - mittelhart (aber ohne Verletzungen zu hinterlassen) im Gesicht. Der Beschuldigte stiess C._____ von sich weg. J._____ schlug dann den Privatkläger 2 mit den Fäusten ins Gesicht. Etwas später verpasste der Beschuldigte C._____ zur Unterstützung von J._____ ebenfalls einen Faustschlag ins

- 17 - Gesicht. Im Verlauf der Schlägerei erlitt der Privatkläger 2 eine Rissquetschwunde über dem Nasenbein, ein Hämatom am rechten Auge sowie diverse Gesicht-/Kopf-Prellungen. Wer sich zwar durch Körpereinsatz an einem Raufhandel beteiligt, jedoch mit dem ausschliesslichen Ziel, sich oder einen Dritten zu schützen oder die Beteiligten zu trennen, beschränkt sich im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StGB darauf, einen Angriff abzuwehren, jemanden zu verteidigen oder Streitende zu scheiden. Er handelt somit

nur, um sich oder eine andere Person zu verteidigen oder um die Gegner zu trennen. Durch sein Verhalten provoziert er weder den Kampf, noch hält er diesen in irgendeiner Weise aufrecht. Er erhöht nicht die dem Raufhandel inne- wohnenden Risiken, sondern versucht, diese auszuschalten (BGE 131 IV 153 = Pr 95 [2006] Nr. 83). Der Beschuldigte beteiligte sich allerdings nicht allein zur eigenen Abwehr oder um J._____ zu verteidigen an der Schlägerei, sondern offensichtlich auch, um J._____ zu helfen, den Privatkläger 2 zu bestrafen. Eine reine Verteidigungshand- lung bzw. Notwehrhilfe behauptete er denn auch nicht. Vielmehr erklärte er, er und J._____ hätten auch weggehen können (Urk. 56 S. 17) und er (der Beschul- digte) hätte "es" (gemeint: C._____ schlagen) nicht machen sollen. Entsprechend hat er den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Raufhandels auch nicht ange- fochten. Gleichwohl bleibt es dabei, dass die Unbekannten die Auseinandersetzung durch die Wegnahme von Ecstasy und den Pfeffersprayeinsatz auslösten und C._____ sich über die Rolle des Beschuldigten (und seines Begleiters) irrte, was alles der Beschuldigte nicht zu vertreten hat. Und nicht zu übersehen ist, dass das Vorge- hen des Beschuldigten zeitweise auch eine Verteidigungskomponente beinhalte- tet, wenngleich diese Abwehr nicht ausschliesslich war, wie es Art. 133 Abs. 2 StGB für Straflosigkeit verlangt. Die Blessuren, die der Privatkläger erlitt, stellen eine einfache Körperverletzung dar, waren aber nicht gravierend.

- 18 - Die objektive Tatschwere wiegt damit im Rahmen des Raufhandels (welcher Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht) leicht.

E. 3.1.2.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte beteiligte sich mit Vorsatz am Raufhandel. Was das Motiv angeht, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Der Beschuldigte verübte die Tat sodann nach eigenen Angaben nicht unter er- heblichem Alkoholeinfluss. Auch die subjektive Tatschwere wiegt leicht.

E. 3.1.2.3

Strafhöhe und Strafart Die Ausfällung einer Freiheitsstrafe rechtfertigt sich für den Raufhandel nicht. Vielmehr ist der Beschuldigte angesichts der gesamten Tatumstände und des leichten Tatverschuldens mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 3.2

Vorstrafe Es brauchen sodann beim Beschuldigten auch keine besonders günstigen Um- stände vorzuliegen, denn er ist innerhalb der letzten 5 Jahre vor der (ersten neu- en) Tat weder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten noch zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder mehr verurteilt worden (Art. 42 Abs. 2 StGB).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die Lebensgeschichte des Beschuldigten dargestellt (Urk 90 S. 14 f.). Im Therapiebericht der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich ist zwar die Rede davon, dass die Familiengeschichte "ein grosses Dunkelfeld (Verdrängung, Ta- bu)" für den Beschuldigten darstelle und mit der Geschichte der Mutter (Herkunft .../... [Staaten in Vorderasien], viele tote Verwandte, Kriegserfahrungen) noch "viele Geheimnisse verbunden" seien, welche sich "problematisch auf die Identi- tätsentwicklung" des Beschuldigten auswirken würden (Urk. 53/1 S. 4). Diese et- was diffusen Ausführungen bilden aber noch keine ernsthaften Anhaltspunkte da- für, dass der Beschuldigte in strafzumessungsrelevant schlechten familiären Ver- hältnissen aufgewachsen wäre. Sein

Verhältnis zu den Eltern bezeichnete er denn auch als "sehr gut" (Urk. 3/3 S. 6), und er wohnt nach wie vor mit der Schwester bei ihnen (a.a.O., Urk. 56 S. 3, Prot. II S. 7 f.).

- 19 - Auszugehen ist dagegen davon, dass der Beschuldigte, der eine Frühgeburt war, als Kind Krankheiten erlitt, die seine Sprachentwicklung verzögerten und sich darüber hinaus Rechen-, Lese- und Rechtschreibschwächen zeigten, die trotz durchschnittlicher Intelligenz zu anhaltenden schulischen Teilleistungsschwächen, Klassenwiederholung und entsprechenden Frustrationserlebnissen - nicht zuletzt im Vergleich mit seiner leistungsstarken Schwester - führten (Urk. 53/1 S. 5 und 7). Bis heute hat der Beschuldigte Mühe, sich theoretische Kenntnisse anzueignen, während seine praktischen Fähigkeiten durchaus gut zu sein scheinen. Damit im Zusammenhang steht offenbar auch eine Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS, Urk. 53/1 S. 6, Urk. 106/2 S. 5 f.). Der Beschuldigte hat zwar mittlerweile (im Sommer 2015, d.h. nach den vorliegenden Delikten) eine Lehre als Landschaftsgärtner mit eidgenössischem Berufsattest abgeschlossen, doch brauchte es dazu offenbar überdurchschnittliche Anstrengung und ein grosses Durchhaltevermögen (Urk. 56 S. 9 und 11, Urk. 58 S. 9). Der Beschuldigte hatte aber nicht nur grosse und zumindest grösstenteils nicht selbstverschuldete schulische Schwierigkeiten, sondern vermochte sich auch in sportlicher Hinsicht nicht hervorzutun (Urk. 53/1 S. 5). Die langanhaltenden bzw. sich wiederholenden Frustrationserlebnisse dürften mit der schon frühzeitig zutage getretenen, mindestens zeitweisen Impulsivität (wie auch mit seiner bereits erwähnten Alkoholproblematik) und Aggressivität zusammenhängen. Das rechtfertigt eine leichte Strafminderung.

E. 3.2.2

Diese wird aber mehr als kompensiert durch folgende, erheblich strafferhöhende Umstände: Der Beschuldigte liess sich bereits 2011 und 2012, ebenfalls mit Mittätern, zwei Angriffe zuschulden kommen, die dem Gewaltteil des vorliegenden Raubs (und in eingeschränktem Masse auch dem Raufhandel) bedenklich ähneln (Urk. 24/6; vgl. zum Hergang der Taten auch die beigezogenen Akten der Jugendanwaltschaft Limmat/Albis, Unt.Nr. 2011/992, sowie Urk. 90 S. 16). Durch die am 10. Mai 2012 dafür und für das Mitführen eines Schlagrings verhängte Jugendstrafe von immerhin 45 Tagen Freiheitsentzug unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs

- 20 - bei sechs Monaten Probezeit (mit persönlicher Betreuung gemäss Art. 13 JStGB) liess er sich offensichtlich nicht nachhaltig beeindrucken, was umso problematischer erscheint, als der Beschuldigte damals nicht weniger als 25 Tage der Strafe durch vorläufige Festnahme/Untersuchungshaft erstanden hatte. Im Rahmen der gleichzeitig angeordneten ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 14 JStGB nahm der damals 16-jährige Beschuldigte an einer mehrmonatigen Anti-Aggressionstherapie teil, bei dem Delikte und deren Auslöser thematisiert wurden (Urk. 56 S. 4 f., Urk. 106/2 S. 1) und ihm vor Augen geführt (und mit ihm trainiert) wurde, wie man mit Mitmenschen in punkto Gewaltanwendung umgeht. Auch dies entfaltete offensichtlich keine Wirkung auf Dauer. Angesichts dessen können die vorliegenden Taten keinesfalls als in jugendlichem (oder besser früherwachsenem) Leichtsinn begangen eingestuft werden. Der Beschuldigte wusste aufgrund seines Lebenslaufs sogar noch besser als andere Gleichaltrige, wann Gewaltanwendung unzulässig ist und wie man dazu führende Konflikte vermeidet bzw. ihnen aus dem Weg geht. Bezüglich des Raufhandels kommt moderat strafferhöhend hinzu, dass auch die nur einen Monat vor dieser Tat erfolgte Warnung des Staatsanwalts, er müsse bei erneuter Delinquenz damit rechnen, bis zur Hauptverhandlung in Haft genommen zu

werden (Urk. 3/6), nicht dazu führte, dass er sich anlässlich des Vorfalls in der M._____ im Zaum hielt. Er delinquierte damit während laufender Strafuntersu- chung.

E. 3.2.3

Der Beschuldigte zeigte sich mit Bezug auf beide Delikte zwar nicht durch- gehend geständig, anerkannte aber letztlich den Sachverhalt wie die rechtliche Würdigung. Damit erleichterte er die Untersuchung (etwa indem Konfrontations- einvernahmen unterbleiben konnten) und zeigte auch bereits eine gewisse Ein- sicht und Reue. Einsicht und Reue manifestierte der Beschuldigte - was die Vorinstanz nicht be- rücksichtigte - auch damit, dass er sich bei den vom Raub Betroffenen schriftlich entschuldigte und anerkannte, dem Privatkläger 3 Schadenersatz und Genugtu- ung zu schulden.

- 21 - In ebendiese Richtung weist, dass der Beschuldigte mittlerweile mit grosser An- strengung eine Lehre erfolgreich abgeschlossen hat, einer Arbeit nachgeht (Prot. II S. 7) und die Ersatzmassnahmen (insbesondere die Teilnahme an einer deliktorientierten Therapie bei der PUK, in welcher er Fortschritte erzielte und die Alkoholabstinenz) seit 16 Monaten im Wesentlichen einhält. Er zeigt damit ein Bestreben, von delinquenten Verhaltensweisen auf Dauer Abstand zu nehmen und seinem Leben endlich eine andere Richtung zu geben. Ein dies erschweren- der Wermutstropfen stellt allerdings der Umstand dar, dass er nach wie vor Kon- takte mit Mitgliedern der ... Gruppe [aus E._____] pflegt (Prot. II S. 8), was aller- dings die vorgenannten, auf Reue und Einsicht hinweisenden Anhaltspunkte nicht zunichte macht, zumal keine neuen, strafrechtlich relevanten Vorfälle bekannt sind. Das Geständnis, die Wiedergutmachungsbestrebungen sowie Einsicht und Reue wirken sich insgesamt erheblich strafsenkend aus.

E. 3.2.4

Ginge man von den Erwägungen der Vorinstanz zur Täterkomponente aus, wäre der Schluss, die einzelnen Komponenten wögen sich insgesamt auf, nicht gerechtfertigt. Vielmehr wäre die Strafe zu erhöhen gewesen. Die hier angeführten strafanhebenden und -reduzierenden Elemente und deren Gewichtung neutralisieren sich dagegen, weshalb es bei den bereits genannten Strafen bleibt.

E. 3.3

Legalprognose Damit ist von der Vermutung einer günstigen Prognose auszugehen. Ob diese bei einer Gesamtbetrachtung der Täterpersönlichkeit umgestossen wird, ist im Fol- genden zu prüfen. Für eine Schlechtprognose spricht, dass der heute erst 20-jährige Beschuldigte ab Oktober 2011 innerhalb von nur gut 3 Jahren 4 Gewaltdelikte (jedes Mal mit Kollegen als Mittäter) begangen hat. Dies, obschon er bereits nach dem ersten Angriff - begangen als 15-jähriger - für 3 Wochen in Untersuchungshaft versetzt worden war und er 2012 über mehrere Monate im Rahmen einer ambulante Massnahme das deliktorientierte Gruppentherapieprogramm ForTiS absolviert hatte (vgl. dazu Urk. 52 S. 1, Urk. 106/2 S. 1), welches zum Ziel hatte, den Be- schuldigten erkennen zu lassen, welche Mechanismen ihn gewalttätig werden lassen und wie er sein Aggressionspotential in den Griff bekommt. Ausserdem hat sich der Beschuldigte noch immer nicht von allen Mitgliedern der ... Gruppe, aus der auch seine Mittäter bei den jüngsten Delikten stammten, distanziert. Auf der anderen Seite findet sich in der jüngeren Biographie des Beschuldigten eine ganze Reihe von Hinweisen für eine günstige Legalprognose, welche die vorgenannten Bedenken klar überwiegen. So hat er wie bereits erwähnt glaubhaft Einsicht und Reue gezeigt, indem er sich nicht nur geständig zeigte und sich schuldig bekannte, sondern sich zudem bei den

drei Opfern der Straftaten schriftlich entschuldigte, Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen an den Privatkläger 3 (Betroffener des Raubs) anerkannte

- 25 - und die erstinstanzliche Schadenersatz- und Genugtuungsregelung betreffend den Privatkläger 2 (Opfer des Raufhandels) nicht anfocht. Ungeachtet seiner seit der Kindheit bekannten und Lernschwierigkeiten und seines ADHS hat er sodann im Sommer 2015 mit viel Durchhaltevermögen und grosser Anstrengung - allen Zweifeln von Seiten der Familie und des Lehrmeisters zum Trotz - eine Lehre als Landschaftsgärtner erfolgreich abgeschlossen und damit einen Grundstein für ein künftiges Leben in geordneten Bahnen gelegt. Sodann hat der Beschuldigte die strengen Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft (Urk. 16/28, Urk. 30, Urk. 90 S. 28 f. und S. 34), bestehend aus den Verpflichtungen, - sich täglich ab 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr zu Hause aufzuhalten, - einer geregelten Arbeit nachzugehen, - alkohol- und betäubungsmittelabstinenz (einschliesslich Marihuana) zu bleiben und - sich einer Gewalt- und Suchttherapie bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zu unterziehen, während mittlerweile beinahe 1 ½ Jahren (mit nicht sonderlich ins Gewicht fallenden Ausrutschern wie einmaligem Alkoholkonsum und Bezug von "unbezahlem Urlaub") eingehalten (Urk. 53/1, Urk. 101, Urk. 106/2 S. 3 und 4). Der eingehende und überzeugende aktuelle Therapiebericht der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 15. Juni 2016 lässt sich bezüglich der Legalprognose dahingehend zusammenfassen, dass es dem Beschuldigten im Vergleich zur Ausgangslage im Verlauf der vergangenen Monate deutlich besser gelang, seine delinquenten Verhaltensweisen und gewaltlegitimierende Einstellung zu reflektieren und zu hinterfragen. Nach Einschätzung der Therapeutin hat er die nachteiligen Folgen solcher Straftaten erkannt und betrachtet seine Deliktshandlungen als Fehlverhalten, welches er künftig unbedingt vermeiden will. Einige der Risikofaktoren (wie etwa das Aufsuchen von "Hotspots", z.B. an der Zürcher Langstrasse, mit der "N. _____" oder übermässiger Alkoholkonsum) hätten - wenn auch nicht zuletzt dank des zeitweisen Ausgangs- und des Alkoholverbots - günstig verändert werden können. Indes beständen weiterhin Risikofaktoren, die jedoch beein-

- 26 - flussbar seien (Alkohol, Impulsivität, brüchige prosoziale Identität, Selbstwert), aber auch solche, die schwer bis kaum therapeutisch steuerbar seien, namentlich die nach wie vor vorhandene, prognostisch ungünstige Loyalität zu den Mitgliedern der ... Gruppe, mit denen er immer noch in regem Kontakt stehe. Eine weitere therapeutische Unterstützung sei sinnvoll, denn über ausreichende Selbstkontrollmechanismen verfüge der Beschuldigte noch nicht (Urk. 106/2 S. 6 ff.). Dazu müsse sich der verschlossene Beschuldigte in den Therapien auch noch weiter öffnen. Unter dem Titel "Weiteres Prozedere" weist die Therapeutin auf eine "Massnahmeverdrossenheit" (gemeint sind die Ersatzmassnahmen betreffend Ausgangsregelung und Alkoholkonsum) des Beschuldigten hin, die zu einer Stagnation der positiven Entwicklung geführt habe. Die in der Therapie erarbeiteten Verhaltensmodifikationen müssten nun vom Beschuldigten im Alltag bzw. in nicht dauerhaft vermeidbaren Risikosituationen umgesetzt und dort eingeübt werden. Daher wäre eine Auflockerung oder Aufhebung der Auflagen - unter enger therapeutischer Begleitung - sinnvoll (Urk. 106/2 S. 9). Sodann sei von einem Vollzug der Freiheitsstrafe aus therapeutischer Sicht in der aktuellen Situation des Beschuldigten kein weiterer positiver Effekt zu erwarten. Zusammenfassend empfiehlt die Therapeutin die Fortsetzung der Einzelpsychotherapie mit den Schwerpunkten - Vermittlung und Erarbeitung von Selbstkontrolltechniken (in Bezug auf die affektive Erregbarkeit / Impulsivität sowie auf

den Alkoholkonsum), Transfer in den Alltag, Evaluierung und Übung der erlernten Fertigkeiten unter "realen" Bedingungen; - Risikoorientierung unter neuen offenen Bedingungen; - Ressourcenorientierte Unterstützung und weitere Förderung der Entwicklung einer prosozialen Identität mit einer verbesserten Funktionsfähigkeit in prosozialen Lebensbereichen (a.a.O. S. 9 f.). Aus Sicht des Gerichts besteht nach dem Gesagten zurzeit kein Anlass, von der (gesetzlichen) Vermutung einer günstigen Legalprognose abzuweichen. Der Be-

- 27 - schuldigte hat in mehrfacher Hinsicht gezeigt, dass er sich ernsthaft bemüht, in Zukunft keine Verbrechen oder Vergehen mehr zu begehen. Er hat hinsichtlich seiner Taten auf verschiedene Weise Reue und Einsicht manifestiert, hat eine ihm berufliche Perspektiven eröffnende Lehre absolvierte, geht einer Arbeit nach (wenn es sich dabei auch vorerst um Aushilfsjobs handelt, was angesichts der Unsicherheit über das Ergebnis der heutigen Verhandlung hinsichtlich der Verbüßung einer halbjährigen Strafe verständlich ist), treibt Sport, vermag soweit ersichtlich seit nunmehr 1 ½ Jahren im Wesentlichen auf seine Aggressionsbereitschaft fördernde Suchtmittel zu verzichten, befolgt die hausarrestähnliche Auflage und hat in der Gewalt- und Sucht-Therapie bereits bis zu einem gewissen Grade gelernt, mit welchen Strategien man weitere (Gewalt-)Delikte vermeidet. Der bedingte Strafvollzug ist dem Beschuldigten deshalb - freilich im Sinne einer allerletzten Chance - unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren zu gewähren. Ein teilbedingter Vollzug drängt sich weder im Sinne einer "Denkzettelfunktion" auf (vgl. dazu die Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 90 S. 19 f.) - denn einen solchen hat der Beschuldigte durch die Untersuchungshaft und vor allem als Nebeneffekt der strengen Ersatzmassnahmen schon bekommen -, noch erscheint ein solcher (wie aus dem Bericht der PUK klar hervorgeht) therapeutisch sinnvoll.

E. 3.4

Weisung In einer nächsten Phase gilt es, die gewonnenen Erkenntnisse und Strategien therapeutisch weiter zu vertiefen und zu festigen und sie - ohne durch ein Alkohol-, Betäubungsmittel- und zeitweises Ausgehverbot künstlich geschaffene Rahmenbedingungen, wie sie Bestandteil der Ersatzmassnahmen waren - im Alltag umzusetzen und einzuüben. Dazu ist dem Beschuldigten die (wie die beiden Therapieberichte zeigen kontrollierbare) Weisung zu erteilen, die an der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich laufende Gewalt- und Sucht-Therapie dort oder bei einem gleichwertig qualifizierten Psychiater so lange weiterzuführen, als es aus therapeutischer Sicht für notwendig erachtet wird. Nach eigenem Bekunden wie demjenigen der Verteidigung sowie aus Therapeutesicht lehnt der Beschuldigte eine Weiterführung der Behandlung nicht ab (vgl. etwa Urk. 56 S. 5, Prot. II S. 11).

- 28 - Der Beschuldigte ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass er den Vollzug der Freiheits- wie der Geldstrafe riskiert, wenn er sich nicht an die Weisung hält.

E. 3.4.1

Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 28 Tagen steht nichts entgegen (Urk. 26 S. 1, Urk. 90 S. 18, Art. 51 StGB).

E. 3.4.2

Die Verteidigung bringt vor, es sei auch die andauernde Ersatzmassnahme zu berücksichtigen (Urk. 91, Urk. 109 S. 7). Insbesondere die zeitliche Regelung des

Ausgehens komme "in einem gewissen Mass einem Hausarrest nahe" und schränke die persönliche Freiheit des Beschuldigten ein (a.a.O.). Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft grundsätzlich auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (BSK StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Mettler/Spichtin, insb. N 20, N 24 und N 26 zu Art. 51 StGB). Der Beschuldigte wurde am 3. Februar 2015 aus der Haft entlassen (Urk. 16/29). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Horgen vom gleichen Tag wurde er - im Sinne einer Ersatzmassnahme für Untersuchungshaft gemäss Art. 237 StPO - unter anderem verpflichtet, sich unter Vorbehalt einer Ausnahmebewilligung täglich (auch am Wochenende) von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr zu Hause aufzuhalten (Urk. 16/28 S. 2 f.). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Horgen vom 7. April 2015 wurden die Ersatzmassnahmen bis zur Hauptverhandlung verlängert (Urk. 30). Am 8. September 2015 schliesslich erging der Beschluss, der Beschuldigte habe sich täglich von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr, am Wochenende jeweils von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr, zu Hause aufzuhalten (Urk. 90 S. 28 f. und S. 34). Der Beschuldigte konnte sich damit vom 3. Februar 2015 bis heute, mithin während 511 Tagen (abzüglich einiger weniger Ausnahmebewilligungen und Haft vom 14. bis 16. Februar 2015), während 6 bis 8 Stunden pro Tag nicht frei bewegen bzw. nicht aufhalten, wo er wollte, und wurde dadurch in seiner persönlichen Freiheit erheblich eingeschränkt. Indes ist auch zu berücksichtigen, dass diese Einschränkung - insbesondere während der Woche - auch Zeit einschloss, in welcher der Beschuldigte schlief, und dass er sich nicht in einer Haftanstalt oder einem Heim aufhalten musste, sondern zu Hause war, wo er in der übrigen Zeit (abgesehen vom verbotenen Alkoholkonsum) tun und lassen konnte, was ihm beliebte.

- 23 - Unter Würdigung dieser Umstände erweist sich eine Anrechnung von 100 Tagen für die erstandene Ersatzmassnahme als angemessen.

E. 3.4.3

Insgesamt sind damit 128 Tage der Strafe bereits erstanden.

E. 3.5

Busse Die Busse ist zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Säumnis ist auf 5 Tage festzulegen. V. Kosten und Entschädigung

E. 3.6

Zusammenfassung Der Beschuldigte ist somit zu bestrafen mit 12 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 128 Tage durch Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen erstanden sind, mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.- sowie mit einer Busse von Fr. 500.-. IV. Vollzug

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.